

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Hierzu zählen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich, wie z.B. in Sportvereinen, in Musikschulen, bei angeleiteten Museumsbesuchen, Teilnahme an Freizeiten etc.

Allgemeine Hinweise:

- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen Sie für jeden Bewilligungsabschnitt (d.h. mit jedem Folgeantrag) für jedes Kind gesondert bei der Pro Arbeit beantragen. Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht beantragt werden. Entsprechende Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage oder liegen in unserem Servicecenter für Sie bereit.
- Die Kosten für Bildung und Teilhabe werden mit Ausnahme des Schulbedarfs immer direkt mit den Leistungserbringerinnen und -erbringern (Schulen, Vereinen, Musikschulen usw.) abgerechnet. Sie erhalten von der Pro Arbeit eine Kostenübernahmeerklärung. Die Leistungen können nicht auf Ihr Konto überwiesen werden.



Unsere Anschrift:

Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AÖR)
Kommunales Jobcenter
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Zusätzlich zur persönlichen Vorsprache im Servicecenter sind wir für Ihre Fragen und Anliegen, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erreichbar.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Rahmen des § 28 SGB II

Unsere Öffnungszeiten

Servicecenter:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen

Servicetelefon:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Telefon-Nummer: 06074/8180 -12 40 und -12 41

Per Fax und per E-Mail sind wir jederzeit erreichbar:

Fax: 06074/8180 89 30

E-Mail: servicecenter@proarbeit-kreis-of.de

Antragsformulare erhalten Sie in unserem Servicecenter und auf unserer Homepage www.proarbeit-kreis-of.de

Ihre Leistungssachbearbeiterin oder Ihr Leistungssachbearbeiter prüft Ihren Antrag und entscheidet über die Bewilligung.



Schulausflüge,
Klassenfahrten

Schulbedarf

Schülerbeförderung

Lernförderung

Mittagsverpflegung

Soziale und
kulturelle Teilhabe

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Diese Leistungen können für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Ausnahme: Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Im Einzelnen können Sie ab sofort folgende Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen:

Eintägige und mehrtägige Ausflüge der Schule oder der Kindertageseinrichtung

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für eintägige und mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht wurden (z.B. Sportschuhe, Badesachen etc.).

Schulbedarf

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Dazu gehören neben der Schultasche und den Sportsachen auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse, welche die nächstgelegene Schule besuchen, tatsächlich kostenpflichtige öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) nutzen und die nächstgelegene Schule auf Grund der Entfernung nur auf diese Weise, also weder zu Fuß noch mit dem Rad, erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder das Erlangen eines ausreichenden

Leistungsniveaus) gefährdet ist und der Fachlehrer/die Fachlehrerin bestätigt und begründet, dass eine Verbesserung nur mit Hilfe einer zusätzlichen außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Der Zuschuss wird erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen. Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen.

